

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
24/131

Status:

öffentlich

Annahme jährlicher freiwilliger Zahlungen nach § 6 EEG 2023; Freiwillige Zuwendung ohne Gegenleistung der Bürger Windpark Königsmoor GmbH & Co. KG

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Beteiligungen		Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aurich beschließt die Annahme einer freiwilligen Zahlung ohne Gegenleistung der Bürger Windpark Königsmoor GmbH & Co. KG, Pfalzdorfer Str. 58, 26607 Aurich in Höhe von 0,2 ct/kWh/jährlich gem. § 111 Abs. 8 NKomVG und den hierfür erforderlichen Abschluss der angebotenen Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen) gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023.

Sachverhalt:

Die Bürger Windpark Königsmoor GmbH & Co. KG betreibt zur Zeit u.a. mehrere Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Aurich. Die errichteten WEA weisen jeweils eine installierte el. Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf und erfüllen damit die Voraussetzungen für freiwillige Zahlungen des Betreibers nach § 6 EEG 2023.

Die Bürger Windpark Königsmoor GmbH & Co. KG hat der Stadt Aurich mit Eingang vom 08.05.2024 ein Vertragsangebot zur freiwilligen Zahlung von 0,2 Cent/kWh/Jahr gemäß § 6 EEG 2023 für vier Bestandsanlagen übermittelt. Die so ermittelten Zahlungsbeträge werden entsprechend dem in einem Radius von 2.500 Metern über Mittelpunkt der WEA betroffenen Stadtgebiet umgelegt. Das Gebiet der Stadt Aurich ist jeweils mit 100 % betroffen. Der angebotene Betrag entspricht der maximal nach § 6 EEG 2023 möglichen Zahlung.

Bei den von der Bürger Windpark Königsmoor GmbH & Co. KG vier in Rede stehenden betriebenen WEA ist nach Betreiberangaben mit einer Stromerzeugung von insgesamt rd. 20 Mio. kWh/Jahr zu rechnen.

Die angebotenen Verträge haben jeweils Laufzeiten bis zum Ende der gewährten EEG-Vergütung (§ 7) und kann beidseitig mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende jeden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Sie entsprechen im Übrigen weitgehend dem vom Deutschen Städte- und Gemeindebund in Auftrag gegebenen Mustervertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen.

Da die Zahlung nach § 6 EEG 2023 freiwillig geleistet wird und nicht von Gegenleistungen der Stadt abhängig gemacht werden darf, wird diese als annahmbedürftige Spende im Sinne der §§ 111 Abs. 8 NKomVG, 26 KomHKVO angesehen.

Gem. der Regelung der Stadt Aurich vom 01.09.2011 (Vorl.Nr. 11/108) über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoring) entscheidet der Rat über die Annahme von Zuwendungen von über 2.000 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die freiwillige Zahlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 wird rd. 40.000 € / a betragen.

Anlagen:

Beispielvertrag § 6 Abs. 1 Nr 1 WP Königsmoor

gez. Feddermann